



Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Az.: 20 25 01/02

12. Ratsperiode 2016 – 2021  
Lauenbrück, den 14.09.2020

## Beschlussvorlage

Nr.: 060/2020  
Status: öffentlich

Fachbereich II  
Bearbeiter: Friedhelm Indorf

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
30.09.2020	Samtgemeindeausschuss			
08.10.2020	Samtgemeinderat			

### **Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen gemäß § 128 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Beteiligungen/Anteile der Samtgemeinde Fintel sind für die Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen ab 2012 gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG von untergeordneter Bedeutung. Die Samtgemeinde Fintel stellt ab 2012 bis auf Weiteres keine konsolidierten Gesamtab schlüsse auf, solange sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

#### **Sachverhalt:**

Die Kommunen sind gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen konsolidierten Gesamtab schluss aufzustellen. Gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG brauchen die Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtab schluss einbezogen werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. Zudem ist die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtab schlusses gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „untergeordnete Bedeutung“ ist auszulegen. Wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann, ist von jeder Kommune unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zu definieren.

Mit dem Erlass vom 03.04.2020 hat das Nds. Innenministerium (MI) deutliche

Erleichterungen bei der Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen verfügt. Die Schwelle der untergeordneten Bedeutung wird nunmehr auf 30 % (der Positionen im Einzelabschluss) bis 35 % (Positionen in Summe der Aufgabenträger) angehoben. Die Empfehlungen gelten auch für die Aufstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen seit 2012.

Die Samtgemeinde Fintel hat folgende Beteiligungen/Anteile:

- Stammeinlage an der Diakonie-Sozialstation Scheeßel-Fintel gGmbH 10.000 € (Anteil = 16,67 %)
- Geschäftsanteil an der Finteler Energiegenossenschaft e.G. = 1.000 € (Anteil unter 1 %)
- Anteil am Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land = 727.638,17 € (Anteil entspricht 14,89 %)

Bei den Beteiligungen liegt kein maßgeblicher Einfluss der SG Fintel vor. Zudem liegen die Beteiligungen bzw. Anteile unterhalb der Schwelle von 30 % bzw. 35 % und sind somit für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtab schlusses von untergeordneter Bedeutung einzustufen. In den letzten Jahren haben sich keine Änderungen der Anteile ergeben.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Beteiligungen/Anteile der Samtgemeinde Fintel schlage ich vor, ab 2012 keine konsolidierten Gesamtab schlüsse gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG aufzustellen.

Grundsätzlich muss jede Kommune einen Beschluss über das Aufstellen eines konsolidierten Gesamtab schlusses vorlegen, egal ob sie z.B. Beteiligungen haben, das gilt ebenso für deren Höhe.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Verzicht auf die Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen reduziert sich der Verwaltungsaufwand.

gez. Krüger